

Ihre Ansprechpartner vor Ort:

Baden Württemberg:

Tel.: 0711 - 4504481

E-Mail: vpi@vpi-bw.de

Bayern

Tel.: 089 - 2123050

E-Mail: info@baypapier.com

Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern

Tel.: 030 - 8827671

E-Mail: info@vbp-nordost.de

Hessen, Sachsen, Thüringen und Sachsen-Anhalt

Tel.: 069 - 783080

E-Mail: info@vpu-mitte.de

Norddeutschland

Tel.: 0511 - 85050

E-Mail: info@vpk-online.de

Nordrhein

Tel.: 0202 - 25800

E-Mail: info@upv-nordrhein.de

Rheinland-Pfalz und Saarland

Tel.: 06321 - 852230

E-Mail: info@verband-papierverarbeitung.de

Südbaden

Tel.: 0761 - 790790

E-Mail: vpdm@medienverbaende.de

Westfalen

Tel.: 0234 - 588770

E-Mail: info@agv-bochum.de



Hauptverband Papier- und
Kunststoffverarbeitung (HPV) e.V.

Flexibilisierungsmöglichkeiten der Papier, Pappe und Kunststoffe verarbeitenden Industrie

Der Manteltarifvertrag gibt für die tarifgebundenen Unternehmen und Arbeitnehmer in der Papier, Pappe und Kunststoffe verarbeitenden Industrie die Rahmen-Arbeitsbedingungen vor.

Die vereinbarten Bedingungen passen oftmals nicht gleichermaßen auf die verschiedenen Unternehmen. Aus diesem Grund sieht der Manteltarifvertrag in einigen Passagen vor, dass Arbeitgeber und Betriebsrat vor Ort abweichende Regelungen für den Betrieb individuell vereinbaren können.



Hauptverband Papier- und Kunststoffverarbeitung (HPV) e.V.

Chausseestraße 22, 10115 Berlin

Telefon: 030 24 78 18 30, Telefax: 030 24 78 183 40

E-Mail: info@hpv-ev.org, Internet: www.hpv-ev.org

- **„Arbeitszeitkorridor“ von 35 bis 40 Wochenstunden**

§ 2 Ziff. 1 Abs. 3 MTV

Statt der regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit von 35 Stunden pro Woche kann eine andere Arbeitszeit im Bereich von 35 bis 40 Stunden mit dem Betriebsrat vereinbart werden.

Bis 38 Stunden pro Woche ist eine Arbeitszeitverlängerung ohne Lohnausgleich möglich. Voraussetzung ist der Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen. Geschieht dies in der tarifvertraglich vorgesehenen Form, muss ver.di ihre Zustimmung erteilen.

Unabhängig davon ist eine Arbeitszeitverlängerung bis 40 Stunden pro Woche mit Bezahlung für einzelne Arbeitnehmergruppen, Betriebsteile oder den ganzen Betrieb möglich, auch in Kombination mit einer Arbeitszeitverlängerung ohne Lohnausgleich.

In Betrieben ohne Betriebsrat sind entsprechende individuelle Vereinbarungen möglich.

- **„Verteilzeitraum“ bis zu 78 Wochen**

§ 2 Ziff. 2 Abs. 2 MTV

Die wöchentliche Arbeitszeit kann ungleichmäßig auf einen Zeitraum von bis zu 78 Wochen verteilt werden.

Hierdurch verringern sich zugleich die Aufwendungen für Mehrarbeitszuschläge.

- **Regelmäßige Samstagsarbeit bis 22.00 Uhr**

§ 2 Ziff. 2 Abs. 5 MTV

Die Produktion in drei oder Mehrschichtbetrieben mit regelmäßiger Samstagsarbeit ist bis 22.00 Uhr zulässig. Damit sind noch flexiblere Schichtmodelle und eine bessere Ausnutzung von Maschinenlaufzeiten möglich.

- **Zuschlag für Mehr- und Samstagsarbeit**

§ 2 Ziff. 5 und § 4 Ziff. 1 MTV

Der Zuschlag für Mehrarbeit sowie Samstagsarbeit beträgt einheitlich 25%, beide werden nicht nebeneinander bezahlt. Durch eine Ausweitung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit lässt sich der zuschlagsfreie Arbeitszeitbereich vergrößern.

- **Beschäftigungssicherung**

§ 2 c MTV

- **Arbeitszeitreduzierung**

Arbeitgeber und Betriebsrat können die Arbeitszeit um bis zu 5 Stunden pro Woche bei proportionaler Entgeltreduzierung verringern.

- **Reduzierung der Jahressonderzahlung**

Bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten kann der Auszahlungszeitpunkt für die Jahressonderzahlung von Arbeitgeber und Betriebsrat verschoben werden.

Unter Beteiligung und Zustimmung der Tarifvertragsparteien kann die Jahressonderzahlung sogar ganz oder teilweise entfallen.

- **Reduzierung des zusätzlichen Urlaubsgeldes**

Die Auszahlung des zusätzlichen Urlaubsgeldes kann unter Mitwirkung der Tarifvertragsparteien bei Vorliegen von wirtschaftlichen Schwierigkeiten ganz oder teilweise entfallen.